

Inhaltsverzeichnis Netzentgelte Strom 2023

A. Entgelte der Netznutzung für leistungsgemessene Kunden

- I) Entgelte für leistungsgemessene Kunden
 - a) Jahresleistungspreissystem
 - b) Monatsleistungspreissystem

B. Entgelte für Messstellenbetrieb

II) Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

C. Weitere Preisbestandteile für nicht leistungsgemessene und leistungsgemessene Kunden

- III) Abgabe gemäß KWK-Gesetz
- IV) Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV
- V) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- VI) Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV



Preisblatt

A. Entgelte der Netznutzung für leistungsgemessene Kunden

Preise ab 01.01.2023

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

I) a) Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden (Jahresleistungspreissystem)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

		Leistung	Leistungspreise Arbeitspreise		preise
Entnahmenetzel	oene	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
		in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
Mittelspannung	(MSP)				
bis einschl.	2.500 h*)	18,53	22,05	4,31	5,13
über	2.500 h*)	102,82	122,36	0,94	1,12

b) Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden (Monatsleistungspreissystem)

	in € pro kW	kW und Monat in Cent pro kWh		pro kWh
Mittelspannung (MSP)				
	17,14	20,39	0,94	1,12

Blindstrom	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent	oro kvarh
Blindmehrarbeit	0,92	1,09

B. Entgelte für Messstellenbetrieb

II) Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

Lastgangzähler	< 1 kV	510,00	606,90
Lastgangzähler	> 1 kV	1.690,00	2.011,10

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Messung und Messstellenbetrieb

Die unter den Ziffern I) aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte unter Ziffer II) für Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.

Weitere Preisbestandteile (insb. KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage)

Die Entgelte nach Ziffer I) und II) verstehen sich zuzüglich Abgaben Ziffer III) bis V) und Umsatzsteuer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe.

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer



Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

Preisbestandteile für leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Kunden

Preise ab 01.01.2023

III) Abgabe gemäß KWK-Gesetz 1)

Jahr	Aufschlag
verbrauchsunabh	ängig
2023	0,357 ct/kWh

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

IV) Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV 1)

Jahr		LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
		Für die ersten		
	Verbrauch kWh	1.000.000 kWh	oberhalb 1.0	000.000 kWh
2023		0,417 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge diese maximale § 19 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal die Umlage LV Gruppe C'

V) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG 1)

Jahr		Umlage
	verbrauchsunabhängi	g
2023		0,591 ct/kWh

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

VI) Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV 1)

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		
	in € pro kW und Jahr		
Mittelspannung (MSP)	102,82		

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer